

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Nachstellungen aus dem Ergänzungsbezirke Nr. 84.
2. Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte in Wien.
3. Giftverschleiß.
4. Automobilbetrieb beim Stadtlöhnsfuhrwerksgewerbe.
5. Anfallstermine für die Dienstalterszulagen der Lehrpersonen.
6. Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes des bosnisch-herzegowinischen Gemeindepitals in Prnjavor.
7. Verbot des Hausierhandels in der Stadt Rimaszombat in Ungarn.
8. Betonstützen mit Eiseneinlagen der Firma Karl Holzmann & Komp.
9. Rasche Erledigung der Gesuche um Bewilligung von Überstunden.
10. Berechtigung der Maschinenschlosser zur Erzeugung von Glasschneidewerkzeugen aus Metall unter Verwendung von Drehbänken.
11. Änderung der Sonntagsruhevorschriften.
12. Fahrordnung für die Rudolfsnergasse im XIX. Bezirke.
13. Medikamenten-Einfuhr in Rußland.
14. Fahrordnung für einen Teil des IV. Bezirkes.
15. Bestellung des Bernhard Janowitzer zum Konsul der Republik Kuba.
16. Beschränkung des Lastenverkehrs auf der Sophienbrücke.
17. Teilnahme der Eisenbahnbehörden bei kommissionellen Verhandlungen.
18. Bestellung neuer Amtsorgane im k. k. Gewerbeinspektorate.
19. Behandlung der Banelaborate für die Herstellung von Militärunterkünften.

20. Verkauf von Kuh- und Büffel Fleisch.
21. Schiffsabtsverkehr Triest—Zentral-Amerika.
22. Gipsplatten-Plafonds der Firma Witwe Schädler.
23. Anfertigung und Befestigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes.
24. Unzulässigkeit der Einhebung von Reinigungsgebühren in Pfandleihanstalten.
25. Sonntagsruhe der Tierhändler.
26. Fahrordnung für die Schwarzingerasse im II. Bezirke.
27. Deckenkonstruktion von Ferdinand Siebenfreund.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Stadtrat:

28. Rigoroses Vorgehen bei Erteilung von Bewilligungen zur Warenausräumung.
29. Platzins bei Tischaufstellungen.

##### Magistrat:

30. Veräußerung kunsthistorischer Objekte des Kirchengutes.
31. Portobehandlung, beziehungsweise Adjustierung der von den magistratischen Bezirksämtern ausgehenden Dienstbriefe.
32. Berichterstattung bei Arbeitseinstellungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Nachstellungen aus dem Ergänzungsbezirke Nr. 84.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 25. Juni 1904, Z. II-170/3 (M.-Abt. XVI, 5136 ex 1904):

Im Einvernehmen mit dem k. u. k. 2. Korpskommando werden gemäß § 102 der Wehrvorschriften I. Teil, die mit den Nachstellungen für den Ergänzungsbezirk Nr. 84 (umfassend die politischen Bezirke Baden, Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf, Gänserndorf, Hiezing Umgebung, Oberhollabrunn, Kornneuburg, Mistelbach, Wüdling, Neunkirchen, Tulln, Wr.-Neustadt [Stadt], Wr.-Neustadt [Land]), verbundenen, in den Wirkungskreis der politischen Behörde I. Instanz fallenden Amtshandlungen, mit welchen bisher die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing Umgebung betraut war, vom 1. September 1904 an, dem Wiener Magistrat übertragen.

Diese Nachstellungen werden in Zukunft nicht mehr in Hiezing (Wien XIII. Bezirk), sondern bis auf weiteres vorbehaltlich einer etwaigen anderen, vom Wiener Magistrat zu treffenden und den beteiligten Bezirksbehörden rechtzeitig bekanntzugebenden Verfügung in Wien, III., Landstraße Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) stattfinden.

In die ständige Stellungs-Kommission entsendet Mitslieder politischerseits der Wiener Magistrat, militärischerseits das k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando Nr. 84, beziehungsweise das Landwehrgergänzungs-Bezirkskommando Nr. 24.

Diese Nachstellungen werden an den im § 102 der Wehrvorschriften, I. Teil, bestimmten Tagen, im Bedarfsfalle auch an den folgenden Tagen stattfinden.

Während der Dauer der Hauptstellung in Wien wird die Nachstellungs-Kommission nicht amtieren.

Da bis auf weiteres die der ständigen Stellungs-Kommission für den Ergänzungsbezirk Nr. 4 angehörenden politischen Mitglieder auch bei der Stellungs-Kommission für den Ergänzungsbezirk Nr. 84 fungieren werden, ist die Zeit von 9 bis 10 Uhr vormittags für die Nachstellungen aus dem letzteren Ergänzungsbezirke an den regelmäßigen Nachstellungstagen in Aussicht genommen; daran anschließend werden die Nachstellungen aus dem Ergänzungsbezirke Nr. 4 folgen.

Die bisherigen Anordnungen hinsichtlich der Vorführung der Stellungs-pflichtigen bleiben im allgemeinen aufrecht; die Einsendung der Stellungslisten

hat jedoch an das Konstriptionsamt des Wiener Magistrates, und zwar fallweise, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Nachstellungstag zu geschehen.

Im Konstriptionsamte werden die eingesendeten Listen gesammelt und die betreffenden Stellungs-pflichtigen auf die einzelnen Nachstellungstage verteilt.

Für jeden Nachzustellenden wird sodann vom Konstriptionsamte eine den Tag und die Stunde der Vorführung vor die Nachstellungs-Kommission entfallende Stellungs-vorladung angefertigt und der betreffenden politischen Bezirksbehörde behufs Zustellung und Anfertigung der Verleisliste überfendet.

In besonders dringenden Fällen können jedoch Stellungs-pflichtige auch ohne vorläufige Verständigung des Konstriptionsamtes unmittelbar der Nachstellungs-Kommission vorgeführt werden; doch müssen derartige nur ausnahmsweise zulässige Vorführungen auf die in den Wehrvorschriften vorgegebenen Nachstellungstage beschränkt werden und hat in solchen Fällen das vorführende Amtsorgan die bezüglichen Stellungslisten mitzubringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. XVI), die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

### 2.

#### Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. Juli 1904, M.-Abt. XVII, 3189/04:

Auf Grund des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung wird die Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte im Gemeindegebiete von Wien an den Samstagen, den Sonntagen und einzelnen Feiertagen, wie folgt, geregelt:

Die bezeichneten Geschäfte sind zu sperren:

1. An den Samstagen um 8 Uhr abends,

2. an den Sonntagen, dann am Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, ferner am 15. November und am 25. Dezember, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 12 Uhr mittags.

Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung. In jenen Geschäften, in welchen der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen, zu Getränken geeigneten Flüssigkeiten bloß als Nebengeschäft betrieben wird, dürfen diese Flüssigkeiten nach Ablauf der für den konzessionierten Branntweinkleinverschleiß festgesetzten Sperrstunde nicht verkauft werden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Bewilligungen zum Offenhalten über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt.

Diese Kundmachung tritt am 16. August 1904 in Wirksamkeit.

### 3.

#### Giftverschleiß.

Dem IX. Bezirk, Lackerergasse 5, wohnhaften Johann Zellhofer wurde vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk mit dem Dekrete vom 30. August 1904, Z. 38321, die Konzession zum Verschleiß von Siften und von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen unter Einhaltung aller den Gifthandel betreffenden Verordnungen insbesondere der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, für den Betriebsort IX., Währingerstraße 3 verliehen.

### 4.

#### Automobilbetrieb beim Stadtlohnfuhrwerksgewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. September 1904, Z. I a-5895 (M.-Abt. XVII, 4934):

In Ergänzung der Statthalterei-Verordnung vom 17. April 1885, Z. 6292, wird angeordnet, daß die Bestimmungen derselben auch auf die zum gewerblichen Personentransporte bestimmten Automobile und Motorräder der Lohnfuhrwerksinhaber im Wiener Polizeirayon stungemäße Anwendung zu finden haben.

Insbondere dürfen die Lenkung derartiger motorischer Fahrzeuge nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit sowohl mit der eigentlichen Lenkung, als auch mit der Wartung und Bedienung dieser Fahrzeuge darzulegen vermögen, welche zu diesen Tätigkeiten körperlich geeignet sind und außerdem den im Punkte 2 der bezogenen Statthalterei-Verordnung enthaltenen Voraussetzungen (selbstverständlich mit Ausnahme der Kenntnis des Pferdelenkens) entsprechen.

### 5.

#### Anfallstermine für die Dienstalterszulagen der Lehrpersonen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1904, Nr. 9566 (M.-Abt. XV, 8789/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Zenker, Ritter v. Januschka und Malnič, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde des Karl Hackl, Bürgergymnasiumslehrers in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. April 1903, Z. 9109, betreffend den Anfallstermin der IV. Dienstalterszulage, nach der am 14. September 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ernst Kraus, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Lampach, in Vertretung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der k. k. Bezirkschulrat Wien hat dem Beschwerdeführer, welcher laut Ernennungsdekret vom 21. Juli 1882, Z. 207500, vom Schuljahre 1882/83 an zum definitiven Unterlehrer an den städtischen Volks- und Bürgerschulen in Wien ernannt wurde und in dieser Eigenschaft am 16. September 1882 den Dienstseid abgelegt hat und welchem hinfür die erste Quinquennalzulage vom 16. September 1887, die zweite solche Zulage vom 16. September 1892 und die dritte Zulage vom 16. September 1897 als dem jeweiligen Vollendungstage der betreffenden fünfjährigen Dienstperiode zuerkannt wurde, mit dem Erlasse vom 1. Oktober 1902, Z. 4741, in Gemäßheit — wie es heißt — des § 4 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 27. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 67, in Anbetracht des von dem Beschwerdeführer mit dem Monate September 1902 mit entsprechender Verwendung zurückgelegten, im Sinne der in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbaren vierten Dienstquinquenniums die vierte Dienstalterszulage jährlicher 200 K vom 1. Oktober 1902 an zuerkannt. Dem Rekurse des Beschwerdeführers hat der k. k. Landeschulrat in Wien mit dem Erlasse vom 18. November 1902, Z. 14251, keine Folge gegeben, weil der Anspruch des Beschwerdeführers auf die vierte Dienstalterszulage, welchen derselbe zwar mit der Vollstreckung des vierten Dienstquinquenniums, das ist mit 16. September 1902 erlangt habe, nach den bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften (alinca 3, § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 67) erst vom nächsten Monatsersten wirksam werde, der Bezirkschulrat daher die in Rede stehende Dienstalterszulage

im Sinne des erwähnten Gesetzes ordnungsmäßig vom Ersten des auf den Anfallstag folgenden Monats flüssig gemacht habe.

Gegen die diese Entscheidung aufrecht haltende Rekursberledigung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. April 1903, Z. 9109, ist die vorliegende Beschwerde gerichtet, in welcher die Aufstellung festgehalten wird, daß dem Beschwerdeführer die vierte Dienstalterszulage bereits vom 16. September 1902 gebühre.

Der Gerichtshof hat in der Sache folgendes erwogen:

Aus dem Dekrete des Bezirkschulrates vom 1. Oktober 1902, Z. 4741, geht hervor, wie dies übrigens auch durch den Inhalt des Berichtes des Bezirkschulrates, mit welchem der Rekurs des Beschwerdeführers an den Landeschulrat vorgelegt wurde, mit aller Deutlichkeit erhellt, daß die betreffende von den oberen Instanzen bestätigte Entscheidung dieser Schulbehörde nicht etwa die Bedeutung hat, daß die dem Beschwerdeführer gebührende vierte Dienstalterszulage demselben nach der zustehenden Gebühr vom 1. Oktober 1902 an flüssig zu machen sei, sondern vielmehr die Bedeutung, daß dem Beschwerdeführer die gedachte Dienstalterszulage nicht etwa vom 16. September 1902, sondern erst vom 1. Oktober dieses Jahres an zuerkannt wurde.

Diese Entscheidung konnte aber der Gerichtshof nicht im Gesetze für begründet erachten. Denn nach § 4 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 27. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien, erhält jede definitiv angestellte Lehrperson in den Kategorien I bis VI des § 1 zum Gehalte nach einer mit entsprechender Verwendung zurückgelegten, im Sinne der in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbaren Dienstzeit von je 5 Jahren eine Dienstalterszulage.

Die Behörde selbst stellt nicht in Abrede, daß die Dienstzeit des Beschwerdeführers vom 16. September 1882 ab zählt, weshalb auch dem Beschwerdeführer die erste, zweite und dritte Dienstalterszulage jeweils vom 16. September des eine jeweilige fünfjährige Dienstperiode abschließenden Jahres an zuerkannt wurden; es gebührt also dem Beschwerdeführer die vierte Dienstalterszulage nach der eben zitierten Vorschrift des § 4 des angezogenen Gesetzes ohne Zweifel vom 16. September 1902 ab; was die Entscheidung des Landeschulrates auch gar nicht in Abrede stellt, da sie vielmehr ausdrücklich konstatiert, daß der Beschwerdeführer mit der Vollstreckung des vierten Dienstquinquenniums, das ist mit 16. September 1902 den Anspruch auf die vierte Dienstalterszulage erlangt habe. Wenn dem aber so ist, dann war dem Beschwerdeführer eben die vierte Dienstalterszulage nicht vom 1. Oktober 1902, sondern vom 16. September 1902 ab zuzuerkennen.

Allerdings sagt der Schlußabsatz des früher zitierten § 4, daß die Dienstalterszulagen zugleich mit dem Gehalte monatlich im vorhinein aus dem Bezirkschulratfonds ausbezahlt werden.

Alein die Beschwerde ist vollkommen im Rechte, wenn sie behauptet, daß das Gesetz hiemit nur eine Modalität der effektiven Ausfolgung der gebührenden Dienstalterszulagen, also lediglich einen Zahlungsmodus aufgestellt hat, welcher mit der Frage, von welchem Termine ab einem Lehrer eine Dienstalterszulage gebührt, nichts zu tun hat und welche keineswegs bewirken kann, daß — was der Inhalt der angefochtenen Entscheidung ist — dem Beschwerdeführer die Zeit ab 16. September bis 30. September 1902 für die Gebühr der vierten Dienstalterszulage nicht in Anrechnung zu bringen wäre.

Diesem nach gelangte der Gerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876.

### 6.

#### Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes des bosnisch-herzegowinischen Gemeindepitals in Brnjavor.

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 27. September 1904, Z. VI-4735 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 82):

Das am 1. November 1903 eröffnete bosnisch-herzegowinische Gemeindepital in Brnjavor wurde auf Grund der unterm 6. August 1904, Z. 46007, erfolgten Zustimmung des niederösterreichischen Landesauschusses als allgemeines öffentliches Krankenhaus mit dem Rechte der Zuanpruchnahme der uneinbringlichen Verpflegskosten für trante, mittellose Niederösterreicher aus dem niederösterreichischen Landesfonde anerkannt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1904, Z. 26932, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

### 7.

#### Verbot des Hausierhandels in der Stadt Rimaszombat in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1904, Z. I-6478 (M.-Abt. XVII, 4475/04):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 17. August 1904, Z. 56513, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Rimaszombat, Komitat Gömör-Kisbont in Ungarn unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon erfolgt über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1904, Z. 42357, behufs Danaachtung die Verständigung an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, den Wiener Magistrat und die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

**8.**

**Betonstufen mit Eiseneinlagen der Firma Karl Holzmann & Komp.**

Auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Erhebungen hat der Wiener Magistrat mit Erledigung vom 6. Oktober 1904, M.-Abt. XIV, 1833/04, die Verwendung der von der Firma Karl Holzmann & Komp., IV., Frankenberggasse 14, vertreten durch Baumeister Karl Holzmann erzeugten Betonstufen mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Stiegen im Gemeindegelände von Wien unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

**A. Bei beiderseits eingemauerten Stiegenstufen:**

1. Die beabsichtigte Verwendung ist in den Bauplänen anzuweisen.
2. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement, im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reifen Sandes und Schotters zu erzeugen. Die Eiseneinlage muß wenigstens aus drei Stäben von quadratischem Querschnitt von nicht weniger als 13 mm Kantlänge bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 2 mm starken Stäben winkeltrecht zu kreuzen ist. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden. Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage soll nicht mehr als rund 130 mm, jene der zweiten Lage nicht mehr als rund 150 mm betragen. Die Eiseneinlage ist an der unteren Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden können.
3. Das Stufenprofil ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verlaufe des Stiegenarmes wenigstens eine achtsache Bruchstärkung besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Baulichkeiten, in welchen die Stiegen keine anderen Beanspruchungen als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg, bei solchen Baulichkeiten jedoch, in welchen die Stiegen einer größeren Beanspruchung ausgesetzt sind, mit einer entsprechenden, zumindest aber mit einer zufälligen Belastung von 640 kg für den Quadratmeter zu bemessen ist. Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig auf 1.50 m beschränkt.
4. Jede Stufe muß mit dem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versehen noch die Zeit der Stufenherstellung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.
5. Abgegeben von den Belastungsproben bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Beschaffenheit des Materials der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungsstätte selbst zu überwachen.
6. Schadhafte oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder versetzt werden.
7. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

**B. Bei freitragenden Stiegenstufen:**

1. Die Stufen werden zur Herstellung freitragender Stiegen zugelassen, bei welchen die Stufen nicht mehr als 400 kg zufällige Last zu tragen haben, wobei sie auf eine Tiefe von mindestens 25 cm gut eingemauert werden müssen.
2. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus bestem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reifen Sandes und Schotters zu erzeugen. Die Eiseneinlage muß wenigstens aus vier Stäben mit quadratischem Querschnitt von nicht weniger als je 10 mm Kantlänge bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen sind. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden. Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage voneinander soll nicht mehr als rund 150 mm betragen. Die Eiseneinlage ist an der oberen Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden können.
3. Das Stufenprofil hat einen vorderen Fuß von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verlaufe des Stiegenarmes wenigstens eine achtsache Bruchstärkung besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Baulichkeiten, in welchen die Stiegen keine andere Beanspruchung als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg zu bemessen ist. Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig mit 1.50 m festgesetzt.
4. Außerdem gelten für die freitragenden Stiegenstufen die unter 1 und 4 bis 7 für die beiderseits eingemauerten Stiegenstufen gestellten Bedingungen.

**9.**

**Rasche Erledigung der Gesuche um Bewilligung von Überstunden.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1904, I-6172/04, M.-Abt. XVII, 4535/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Laut Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 6. September 1904, Z. 54160 ex 1903, bildet die in Bezug auf Raschheit hinter dem tatsächlichen Bedürfnisse noch immer zurückbleibende Erledigung von Gesuchen um Verlängerung der Arbeitszeit den Gegenstand stets wiederkehrender Beschwerden der industriellen Kreise.

Zusbesondere werde darüber geklagt, daß die mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Mai 1885, Z. 15576 (Norm. S. Nr. 3918), für Ansuchen um die Bewilligung von Überstunden festgesetzten Maximal-Erledigungsfristen seitens der Gewerbebehörden entweder nicht genau eingehalten werden, oder daß Erledigungen, welche vermöge der klaren Lage des Falles sogleich oder noch lange vor Ende dieser Fristen hätten ergehen können, häufig erst kurz vor Ablauf derselben erfolgen.

Im Hinblick auf den schon durch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Überstunden bedingten dringlichen Charakter dieser Angelegenheiten und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Nachteile, welche die Gesuchsteller durch die vorgeschilderte Behandlung ihrer bezüglichen Eingaben erleiden können, werden die politischen Bezirksbehörden neuerlich aufgefordert, die mit dem zitierten Ministerial-Erlasse festgesetzten Erledigungsfristen unter allen Umständen einzuhalten, beziehungsweise die in die Kompetenz der Landesstellen fallenden Ansuchen derart beschleunigt und vollständig instruiert vorzulegen, damit die Erledigung innerhalb der dreiwöchentlichen Frist erfolgen kann.

Da diese Fristen aber nur die äußersten Grenzen bezeichnen, innerhalb welcher die Erledigungen seitens der Behörden erlossen sein müssen, so wird überdies dafür Sorge zu tragen sein, daß die volle Ausnützung dieser Termine nur dann eintrete, wenn eine frühere Erledigung aus sachlichen oder manipulativen Gründen untunlich war.

Es ist mithin in allen Fällen womöglich eine sofortige Erledigung der Gesuche um Überstunden anzustreben.

**10.**

**Berechtigung der Maschinenschlosser zur Erzeugung von Glasschneidewerkzeugen aus Metall unter Verwendung von Drehbänken.**

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 29. Februar 1904, Z. 1-1338, wurde im Grunde des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen, daß N. N. auf Grundlage seiner Gewerbeberechtigung befugt ist, Glasschneidewerkzeuge aus Metall unter Verwendung von Drehbänken zu erzeugen.

Dem gegen diese Entscheidung seitens der Genossenschaft der Drechsler in Wien eingebrachten Rekurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 15. Oktober 1904, Z. 43076, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in der Erwägung keine Folge gegeben, daß die Herstellung der fraglichen Glasschneidewerkzeuge, welche zum größten Teile aus Gußeisen bestehen und zu deren Erzeugung Werkzeuge erforderlich sind, deren Handhabung dem Maschinenschlosser zweifellos zusteht, dem N. N. nicht verwehrt werden kann.

Durch diese Entscheidung wird die Berechtigung der Drechsler und Dreher zur Herstellung von Glasschneidewerkzeugen in keiner Weise berührt (R. B.-A. XVII, Z. 49414/04.)

**11.**

**Änderung der Sonntagsruhevorschriften.**

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Oktober 1904, Z. 1-1189/2, betreffend Änderung der Sonntagsruhevorschriften. (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 83):

An die Stelle der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbe der Naturblumenbinder und -Händler in Wien haben folgende Vorschriften zu treten:

In diesem Gewerbe ist die Sonntagsarbeit von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, an dem Sonntage aber, an welchem das österreichische Derby gefahren wird, ferner an den Sonntagen vor Allerheiligen, Weihnachten und Neujahr, sowie an diesen Tagen selbst, wenn sie auf einen Sonntag fallen, unbeschränkt gestattet. Dieselben Vorschriften gelten auch für den Wandlerhandel mit Naturblumen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

## 12.

**Fahrordnung für die Rudolfsnergasse im XIX. Bezirke.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Oktober 1904, M.-Abt. VI, 1890/04:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr durch die Rudolfsnergasse im XIX. Bezirke nur in der Richtung von der Silbergasse zur Billrothstraße gestattet, in der umgekehrten Richtung jedoch untersagt.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 100 und § 101 des obigen Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

## 13.

**Medikamenten-Einfuhr in Rußland.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Oktober 1904, Z. XI-4076 (M.-Abt. X, 6320/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 8. August 1904, Z. 34774, folgendes anher eröffnet:

Nach einer an das k. und k. Ministerium des Äußern gelangten Mitteilung der königl. russischen Botschaft in Wien kann den an das königl. russische Ministerium des Innern gerichteten Ansuchen um Bewilligung der Einfuhr und des Vertriebes von Medikamenten und anderen hygienischen Mitteln in Rußland oft nur deshalb keine Folge gegeben werden, weil eine entsprechende russische Übersetzung der Eingabe, beziehungsweise der Beilagen dem Gesuche nicht beigegeben wurde.

Im Interesse einer sachlichen Prüfung der Begehren und daher im Interesse der Gesuchsteller ist es geraten, derartige an das königl. russische Ministerium des Innern gerichtete Ansuchen und deren Beilagen mit zuständig legalisierten russischen Übersetzungen zu versehen.

Hievon werden die unten genannten Behörden mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, die interessierten Kreise, die Apotheker und die Großhändler auf dieses Erfordernis aufmerksam zu machen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, an den Wiener Magistrat, Abteilung X, an das Wiener Apotheker-Hauptgremium und an die vier Filialgremien.

## 14.

**Fahrordnung für einen Teil des IV. Bezirkes.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Oktober 1904, M.-Abt. IV, 1501/04:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Favoritenstraße im IV. Bezirke mit Schwerfuhrwerk in der Strecke von der Paulanerkirche bis zur Taubstummengasse verboten und sind nachstehende Fahrordnungen einzuhalten:

1. Das vom III. Bezirke kommende, bis jetzt durch die Gußhausstraße gegen den V. und VI. Bezirk fahrende Schwerfuhrwerk hat in Zukunft bei der Kreuzung der Allee in diese einzufahren und sodann durch die Taubstummengasse und Floragasse, beziehungsweise Mayerhofgasse seinen Weg zu nehmen.

2. Das vom X. Bezirke gegen die Innere Stadt verkehrende Schwerfuhrwerk hat von der Favoritenstraße durch die Taubstummengasse und Allee nach rechts in die Gußhausstraße abbiegend zu verkehren.

3. Das vom V. und VI. Bezirke durch die Schleismühlgasse kommende Schwerfuhrwerk hat in den I. und III. Bezirk über die Wiedener Hauptstraße durch die Frankenberg- beziehungsweise Panigl-, Karls- und Lechnerstraße, in den X. Bezirk durch die Floragasse und Favoritenstraße zu fahren.

4. Das aus der Waaggasse kommende Schwerfuhrwerk hat zur Fahrt in den III. Bezirk den Weg durch die Flora-, Taubstummengasse, Allee und Gußhausstraße und zur Fahrt in den X. Bezirk den Weg durch die Schlüssel- und Mayerhofgasse und Favoritenstraße zu nehmen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach §§ 100 und 101 des Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

## 15.

**Bestellung des Bernhard Janowitzer zum Konjul der Republik Kuba.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1904, Z. IX-4863 (M.-Abt. XXII, 2667):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. September 1904 dem österreichischen Staatsangehörigen Bernhard Janowitzer in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Konsuls der Republik Kuba in Wien allergnädigst zu bewilligen und dem bezüglichen Befallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu verleihen geruht.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1904, Z. 6897, ist der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen.

## 16.

**Beschränkung des Lastenverkehrs auf der Sophienbrücke.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. Oktober 1904, M.-Abt. VI, 1809/04:

Auf Grund des § 100 des Wiener Gemeindefstatutes (L.-G. vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) wird angeordnet, daß größere Menschenansammlungen auf der Sophienbrücke nicht stattfinden und Wagen mit einem Gesamtgewichte von mehr als 6 Tonnen = 60 q nicht gleichzeitig mit den Motorwagen der elektrischen Straßenbahn über die Brücke fahren dürfen.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

## 17.

**Teilnahme der Eisenbahnbehörden bei kommissionellen Verhandlungen.**

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Oktober 1904, VI-5829, M.-Abt. V, 2711/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Es ist wiederholt vorgekommen, daß das Eisenbahnministerium, die k. k. Staatsbahn-Direktionen und die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen seitens politischer Behörden von der Ausschreibung kommissioneller Verhandlungen in Kenntnis gesetzt wurden, ohne daß aus dem Inhalte der bezüglichen Zuschrift beurteilt werden konnte, ob vom Standpunkte der staatlichen Eisenbahnaufsicht die Abordnung eines Vertreters zur Verhandlung erforderlich scheine oder unterbleiben könne.

Über einvernehmlich mit dem Aerban- und Eisenbahnministerium ergangenen Auftrages des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1904, Z. 38771, werden die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz angewiesen, in den Mitteilungen von Kommissionsausschreibungen an die Eisenbahnaufsichtsbehörden stets ersichtlich zu machen, ob es sich im konkreten Falle um einen Anrainerbau oder um Herstellung auf Eisenbahngrund (Kreuzungen von Eisenbahnen durch Wasserleitungen, Elektrizitätsleitungen u. s. w.) handelt, welche Bahn durch das Projekt berührt wird, und wo die Herstellung erfolgen soll.

Den betreffenden Zuschriften ist, wo dies — insbesondere ohne das Befahren zu verzögern und ohne den Parteien Kosten zu verursachen — tunlich erscheint, ein lotierter oder doch in einem bestimmten Verjüngungsverhältnisse gezeichneter Situationsplan anzuschließen.

## 18.

**Bestellung neuer Amtorgane im k. k. Gewerbeinspektorate.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1904, I-6967/04, M.-Abt. XVII, 4871/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Der Herr Handelsminister hat mit Erlaß vom 19. Oktober 1904, Z. 48610, im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern den Fabrikbeamten Dr. Jakob Bittner in

Wien und den Ingenieur des k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Rudolf Tomasek zu provisorischen Kommissären der k. k. Gewerbeinspektion ernannt und den ersteren dem I. k. Gewerbeinspektorat für den II., den letzteren jenem für den III. Aufsichtsbezirk zur Dienstleistung zugewiesen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

**19.**

**Behandlung der Baue laborate für die Herstellung von Militärunterkünften.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1904, Z. II-5660 (M.-Abt. XVI, 8310):

Nach der Bestimmung des ad § 5 der Durchführungsverordnung zum Einquartierungsgefeße sind die von den Militärterritorialkommanden mit einem separaten Gutachten zurückgelangten Bauprogrammakte über den Neubau von Kasernen, Notkasernen, Truppenpitälern und Marodenhäusern, sowie über die Adaptierung von Gebäuden zu Militärunterkünften, von der politischen Landesbehörde dem Ministerium für Landesverteidigung vorzulegen (Punkt 5 f), welches sodann im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium die Schlußfassung über den eingelangten Bauprogrammakt trifft (Punkt 5 g l).

Analoge Bestimmungen gelten rüchksichtlich der Vorlage des Detailbaue laborates (ad § 5, Punkt 6 f und g).

Bei der den in Rede stehenden Bauangelegenheiten in den meisten Fällen zukommenden Dringlichkeit, erscheint es geboten, daß die vom Militärterritorialkommando begutachteten Baue laborate tunlichst ohne Verzögerung an das Ministerium für Landesverteidigung in Vorlage gebracht werden.

Zufolge Erlasses des letztgenannten Ministeriums vom 21. Oktober 1904, Nr. 43781, XVI-1904, sind derlei Baue laborate mit der erforderlichen Beschleunigung der betreffenden Amtshandlung zuzuführen und ist insbesondere allfälligen Ansuchen der Militärterritorialkommanden wegen unverzüglicher Vorlage einschlägiger Verhandlungsalten stets Rechnung zu tragen.

In analoger Weise sind auch die die Landwehrbequartierung betreffenden Baue laborate zu behandeln.

**20.**

**Verkauf von Kuh- und Büffelfleisch.**

Dekret des Wiener Magistrates vom 28. Oktober 1904, M.-Abt. IX, 6169/03:

Mit der Kundmachung vom 15. Mai 1895, M.-Z. 90475, wurde angeordnet, daß die Verkäufer von Kuh- und Büffelfleisch diese Fleischgattungen durch die Bezeichnung „Kuhfleisch“ beziehungsweise „Büffelfleisch“ in ihren Verkaufstotalen den Käufern deutlich ersichtlich zu machen haben.

Die Erlassung dieser Kundmachung erfolgte seinerzeit auf Grund des § 93 des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, im Zusammenhalte mit § 39, P. 4 leg. cit., wonach der Gemeinde die Handhabung der Lebensmittel-Polizei übertragen ist.

Diese Rechtsgrundlage (Handhabung der L.-M.-P.) hat nun durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, insofern eine Änderung erlitten, als alle jene Verhältnisse, welche durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, eine Regelung erfahren haben, nicht gleichzeitig auch der Behandlung durch autonome Verordnungen unterzogen werden können.

Die Anordnung des Deklarationszwanges für Kuh- und Büffelfleisch erfolgte seinerzeit aus dem Gesichtspunkte der Minderwertigkeit dieser Fleischgattungen.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, hat im § 11 die Frage der Deklaration minderwertiger Lebensmittel geregelt und es erscheint demnach die Kundmachung vom 15. Mai 1895, M.-Z. 90475, nicht mehr aktuell.

Der Magistrat hat sich daher zufolge Senats-Beschlusses vom 8. Juli 1904 bestimmt gefunden, die Kundmachung vom 15. Mai 1895, M.-Z. 90475, betreffend den Verkauf von Kuh- und Büffelfleisch aufzuheben.

Dies wird hiemit zur Kenntnis gebracht und aus diesem Anlasse folgendes erinnert:

Die Kundmachung vom 26. Juni 1897, M.-Z. 202093 ex 1896, betreffend den Verkauf von Büffelfleisch am täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle, sowie die Kundmachung vom 10. Juni 1903, Mag.-Abt. IX, 2862/03, betreffend die Ersichtlichmachung der Preise für die Artikel des täglichen Lebensbedarfes (deshalb auch die Verpflichtung zur Angabe der Qualität der Ware, beziehungsweise des Fleisches) werden durch die Aufhebung der Kundmachung vom 15. Mai 1895, M.-Z. 90475, nicht berührt, sondern bleiben uneingeschränkt in Geltung. Der Verkauf von Kuhfleisch sowie von Büffelfleisch ohne die Bezeichnung dieser Eigenschaft unterliegt nunmehr nicht mehr der Abndung nach §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes, sondern wird nach Maßgabe der Übertretung des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, der gerichtlichen Bestrafung unterzogen.

**21.**

**Schiffahrtsverkehr Triest—Zentral-Amerika.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1904, Z. I-6880 (M.-Abt. XVII, 4925/04):

Laut Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern ist es gelungen, mit der Vereinigten Österreichischen Schiffahrts-Aktiengesellschaft, vormals Austro-Amerikana und Fratelli Tosulich ein Übereinkommen wegen Errichtung einer regelmäßigen direkten Schiffahrtslinie zwischen Triest und Zentral-Amerika abzuschließen.

Die genannte Aktiengesellschaft hat die Verpflichtung übernommen, ab September 1904 bis inklusive November 1905 monatliche, regelmäßige Reisen von Triest direkt ohne Umladung nach einem oder mehreren Häfen an der Ostküste von Mexiko und zurück zu unterhalten.

Hiebei ist die Gesellschaft berechtigt, sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise Zwischenhäfen im Mittelmeere, in den Antillen, im Golfe von Mexiko und im karibischen Meere anzulaufen.

In tarifarischer Hinsicht hat die Gesellschaft die Verpflichtung übernommen, den Maximalexporttarif, sowie die Frachtbedingungen für den Export dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen, wodurch der heimische Export von vornherein gegen eine etwaige ungerechtfertigt hohe Belastung geschützt erscheint.

Bezüglich der Importsätze wurde als Grundsatz vereinbart, daß dieselben nicht ungünstiger sein dürfen, als die nach konkurrierenden Häfen. Die Weiterführung des bezeichneten regelmäßigen Schiffahrtsdienstes nach Ablauf der im gegenwärtigen Übereinkommen festgesetzten Periode wurde einer neuerlichen Vereinbarung vorbehalten.

Dies wird mit der Aufforderung bekanntgemacht, die in Betracht kommenden Produzentkreise in geeigneter Weise auf die erwähnte regelmäßige Schiffahrtslinie aufmerksam zu machen, die geeignet erscheint, der inländischen Produktion und dem österreichischen Handel neue Absatzgebiete zu eröffnen und den Import der Produkte Zentral-Amerikas rascher und billiger zu gestalten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte in W.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat und die n.-ö. Handels- und Gewerbetammer.

**22.**

**Gipsplatten-Plafonds der Firma Witwe Schüchler.**

Über Ansuchen der Firma Witwe Schüchler, Erste österreichische Staglioschiffabrik, VII., Neustiftgasse 78, wurde seitens des Wiener Magistrates mit Bescheid vom 31. Oktober 1904, M.-Abt. XIV, 7269/04 die Verwendung von Gipsplatten-Plafondschalungen, bestehend aus Platten von Gips, Holzwohle und Kesselschlacke in patentiertem Verbands als Ersatz für die Holzschalung, Verohung und Stukkatorung in Wien auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes unter nachfolgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Staglioschiffabrik mit 2 cm starken Platten aus Gips, Kesselschlacke und Holzwohle wird nur insofange als zulässig erklärt, als die Platten dem überreichten Muster und der obigen Zusammenfügung entsprechen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trämen ist in vollkommen solider Weise mit gut verzinkten Drahtstiften in mindestens der vorgelegten Größe vorzunehmen und sind die einzelnen Platten an den Stößen mit ebenfalls verzinkten Eisenklammern nach dem vorgelegten Muster zu verbinden.

3. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Konsensplänen auszuweisen.

4. Das Verlegen dieser Schalung gehört wegen Beurteilung der aus Sicherheitsrücksichten notwendigen genügenden Befestigung der Schalung zu den Befugnissen der konzessionierten Bau- oder Maurermeister, der behördlich autorisierten Zivil- und Bauingenieure, oder der behördlich autorisierten Architekten.

5. Der Zeitpunkt der Verlegung der Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte bekanntzugeben.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen oder die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die von der Gesuchstellerin beigebrachte Musterplatte, die Beschreibung, die Eisenklammern und der Drahtstift wurden behufs Verwahrung dem Stadtbauamte übermittelt.

**23.**

**Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Oktober 1904, M.-Abt. XI, 31461/04:

Die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes (§ 64 der Zivilprozeßordnung, Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113) wird im Sinne des § 44 der Ministerial-Verordnung vom

23. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 130, vom 15. November 1904 an in nachstehender Weise erfolgen:

1. Das Ansuchen um Ausstellung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes ist von der Partei oder ihrem Beauftragten bei der Armeninstitutsvorsteherung oder dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes anzubringen. Dasselbst liegen eigene Formularien (Fragebogen) auf, welche dem Gesuchsteller unentgeltlich ausgefolgt werden.

2. Die Partei oder deren Beauftragter hat den Fragebogen genau auszufüllen, was auch in der Bezirksamts- oder Armeninstituts-Kanzlei geschehen kann. Die Beamten sind angewiesen, den Parteien tunlichst bei der Ausfüllung an die Hand zu gehen, beziehungsweise für schreibensunkundige Personen die Fragen nach deren Angaben zu beantworten.

3. Die Richtigkeit der Angaben der Partei über ihre Wohnungsverhältnisse ist vom Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann entweder auf dem Fragebogen oder auch formlos auf einem entsprechend großen Blatt Papier beigebracht werden. Die formlose Bestätigung muß alle wesentlichen Auskünfte über die Bestandteile der Wohnung oder der Geschäftskontale, über die Höhe des Mietzinses, der Astermiete oder des Bettgeldes, über die Art und Zahl der Dienstkleute oder Arbeiter und die Zahl der Astermieter und Bettgeher enthalten.

Dieselbe kann bereits beim Ansuchen um das Armutzeugnis mitgebracht werden und ist dem Fragebogen anzuschließen.

4. Die Partei hat den genau ausgefüllten Fragebogen beim Armeninstitute entweder selbst oder durch einen Stellvertreter zu überreichen, kann denselben aber auch mit der Post frankiert (6 h-Marke) einsenden.

5. Das Zeugnis wird der Partei durch die Post zugestellt. Die Zustellung geschieht portofrei, wenn sie außerhalb des Bestellbezirktes des Aufgabepostamtes bewirkt wird, sonst hat die Partei bei der Zustellung das einfache Porto von 6 h zu entrichten. Wird die Erteilung des Zeugnisses verweigert, so wird der schriftliche Bescheid, unter Angabe der Gründe für die Verweigerung, der Partei durch Organe der Gemeinde zugestellt werden.

6. Gegen die Verweigerung eines solchen Zeugnisses steht dem Gesuchsteller der beim magistratischen Bezirksamte mündlich oder schriftlich einzubringende Rekurs an die k. k. n.-ö. Statthalterei binnen 14 Tagen vom Erhalt des abweislichen Bescheides offen.

7. Das Zeugnis zur Erlangung des Armenrechtes verliert nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Ausstellung seine Gültigkeit. Dasselbe muß dann erneuert werden, wobei derselbe Vorgang wie bei der Ausstellung einzuhalten ist.

8. Durch diese Kundmachung treten die Bestimmungen der im September 1897 zur Z. 128768/XI erlassenen Kundmachung außer Wirksamkeit.

## 24.

### Unzulässigkeit der Einhebung von Reinigungsgebühren in Pfandleihanstalten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 2. November 1904, M.-Abt. XVII, 4870/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. Dezember 1900, Z. 203446, dem Rekurse des Pfandleihers R. R. gegen das Erkenntnis eines magistratischen Bezirksamtes, womit demselben wegen Einhebung einer Reinigungsgebühr entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen nach § 131 Gewerbe-Ordnung eine Geldstrafe von 50 K, eventuell eine fünfjährige Arreststrafe anferlegt wurde, bei erwiesenem Tatbestande der Übertretung keine Folge gegeben.

Hievon setze ich sämtliche magistratischen Bezirksämter zur Danachachtung, insbesondere bei den im Sinne des Rundschreibens der Magistrats-Abteilung XVIII vom 19. Oktober 1904, M.-Abt. XVII, 4598, vorzunehmenden periodischen Revisionen der Pfandleihanstalten in Kenntnis.

## 25.

### Sonntagsruhe der Tierhändler.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 4. November 1904, M.-Abt. XVII, 4709/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Oktober 1904, Z. I-5951, das Gesuch der Genossenschaft der Tierhändler und Präparatoren in Wien um Gestattung des ganztägigen Offenhaltens ihrer Geschäftskontale an Sonntagen und Bewilligung des Verkaufes bis 12 Uhr mit dem Bemerkten an den Magi-

strat geleitet, daß kein Anstand obwaltet, die Wartung und Fütterung der Tiere unter entsprechender Leistung der Betriebslokalitäten als zulässige Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Sinne des Artikels III des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, zu bezeichnen, wenn einem Wirbbranchen oder einem Irrtum des Publikums erforderlichenfalls durch den Vormerk „Geschlossen“ oder in anderer geeigneter Weise vorgebeugt wird.

Für die Zulassung des eigentlichen „Tierhandels“ bis 12 Uhr mittags liegen nach Anschauung der k. k. n.-ö. Statthalterei genügende Gründe nicht vor.

Zu den Ausführungen der Wiener Polizei-Direktion bemerkt die k. k. n.-ö. Statthalterei, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Händler mit lebenden Tieren als ein Lebensmittelhändler im Sinne der Sonntagsruhevorschriften anzusehen sei oder nicht, der Beurteilung im einzelnen Falle überlassen bleiben muß und keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

## 26.

### Fahrordnung für die Schwarzingerasse im II. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. November 1904, M.-Abt. IV, 1013/04:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, R.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Schwarzingerasse im II. Bezirke mit Schwerefahrwerk verboten.

Die Zufahrt zu Häusern in dieser Gasse wird hiedurch nicht berührt.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach §§ 100 und 101 des Gemeindefatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

## 27.

### Deckenkonstruktion von Ferdinand Siebenfreund.

In Ergänzung des Magistrats-Erlasses vom 31. März 1904, M.-Abt. XIV, 7591/03 (Siehe Amtsblatt Nr. 44 ex 1904 „Gesetze“ V, 6 pag. 35\*), mit welchem dem Herrn Ferdinand Siebenfreund, I., Fleischmarkt 20, die Anwendung einer Deckenkonstruktion aus unter Anwendung von Eisenanlagen verstärkten Ziegelmanerwerkplatten bei Hochbauten im Wiener Gemeindegebiete genehmigt worden ist, hat der Wiener Magistrat mit Bescheid vom 11. November 1904, M.-Abt. XIV, 6826/04, gestattet, daß in diesen Decken an Stelle der in Bedingung 5 des Erlasses geforderten Holzriegel auch gewöhnliche Mauerziegel besser Qualität verwendet werden dürfen.

## II. Normativbestimmungen.

### Stadtrat:

## 28.

### Rigorous Borgehen bei Erteilung von Bewilligungen zur Warenausräumung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. November 1904, M.-D. 3087/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1904 anlässlich eines speziellen Falles den Beschluß gefaßt, es seien die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, in Zukunft bei der Erteilung von Bewilligungen zur Warenausräumung in rigorer Weise vorzugehen.

Zufolge Erlasses des Herrn Bürgermeisters vom 19. Oktober 1904, Z. 12747, setze ich hievon die Bezirksvertretungen, magistratischen Bezirksämter sowie das Marktamt zur genauen Danachachtung in Kenntnis.

\*) Statt des dafelbst vorfindlichen Namens „Siebenfreund“ hat es richtig „Siebenfreund“ zu heißen.

**29.**

**Platzins bei Tischauftellungen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. November 1904, M.-D. 3241/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Der Herr Bürgermeister hat unterm 4. November 1904 zur Pr. Z. 13797/04 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. November 1904 zur Z. 13797 beschlossen, alle magistratischen Bezirksämter zu beauftragen, die Verträge, betreffend die Erteilung der Bewilligung zur Aufstellung von Tischen vor Gast- und Kaffeehäusern etc. in Zukunft so abzuschließen, daß die Platzins nicht mehr im nachhinein, sondern im vorhinein bezahlt werden, wobei in keinem Falle Rückstandsnachrichten statzufinden haben. Diese Platzinsbezahlung ist sofort bei jenen Tischauftellungen durchzuführen, welche auf Widerruf genehmigt wurden.“

Hievon setze ich die Herren Bezirksamtsleiter zur sofortigen Amtshandlung in Kenntnis.

**Magistrat:**

**30.**

**Veränßerung kunsthistorischer Objekte des Kirchengutes.**

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 22. Oktober 1904, M.-D. 3019/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat an die hochwürdigsten Ordinariate in Wien und St. Pölten nachstehende Zuschrift ddo. 14. Oktober 1904, Z. III, 2304/5, gerichtet:

„Bereits mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. April 1901, Z. 9977, intimiert mit hierortiger Zuschrift vom 3. Juni 1901, Z. 39458, wurden zum Schutze des Bestandes der im Kirchenbesitze befindlichen kunsthistorischen Objekte bestimmte Anordnungen getroffen, und da wiederholte Übertretungen derselben konstatiert wurden, mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 14. Jänner 1904, Z. 1323, intimiert mit hierortiger Zuschrift vom 1. Februar 1904, Z. III-311, neuerlich die Bestimmungen dieses Erlasses eingeschärft.“

In letzterer Zeit sind wieder eine Reihe von Fällen dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Kenntnis gekommen, in welchen in Mißachtung der dagegen getroffenen Verfügungen wertvoller kirchlicher Besitz an Antiquare des In- und Auslandes veräußert wurde, der dann, um ein Verschleppen ins Ausland zu verhindern, mühsam zurückgekauft werden mußte.

Die Abstellung dieser beklagenswerten Vorgänge wird zum Teile zweifellos erst im Momente der Schaffung eines Denkmalschutzgesetzes, wie ein solches gegenwärtig im hohen Herrenhause in Vorbereitung steht, möglich erscheinen, mit Zuhilfenahme aller zu Gebote stehenden administrativen Mittel und gerichtlichen Schritte muß aber schon dormalen diesem immer mehr um sich greifenden Unwesen nach Kräften gesteuert werden.

Wenn gewiß in erster Linie bei derartigen Verschleuderungen kirchlicher Kunstobjekte die betreffenden Kirchenvorsteher als Schuldtragende bezeichnet werden müssen, da solche Verkäufe ohne vorherige Einholung der staatlichen und kirchenbehördlichen Bewilligung vorgenommen werden, so kommt denselben doch wenigstens meist die Unkenntnis der bestehenden Vorschriften sowie ein minder geübtes Verständnis für den Kunstwert der einzelnen Objekte zugute. Anders aber verhält es sich mit den Antiquitätenhändlern, welche in voller Kenntnis der ihrem Handel entgegenstehenden Bestimmungen und im richtigen Verständnisse für den Kunstwert der anzukaufenden Gegenstände die Geislichkeit durch Überredung zu dem Verlaufe derselben zu bewegen wissen.

Wenn es sich daher gewiß in besonderen Fällen als notwendig und schon des Beispiels halber als wünschenswert herausstellen wird, im Sinne der Bestimmungen des Erlasses vom 6. April 1901, Z. 9977, gegen die einzelnen schuldtragenden Pfarrverweser vorzugehen, so erscheint es unbedingt geboten, auch gegen die schuldtragenden Antiquitätenhändler im Falle eines unbefugten Gewerbebetriebes oder falls die im § 138, lit. a der Gewerbeordnung festgesetzten Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung zutreffen würden, mit aller Strenge vorzugehen.

Indem ich unter einem die mir unterstehenden politischen Behörden Niederösterreichs anweise, in dieser Richtung die geeigneten Maßnahmen zu treffen, lege ich angefaßt der weiteren Tatsache, daß die dankenswerte wiederholte Kundmachung der einschlägigen Vorschriften in den Diözesanblättern sich noch nicht als ausreichend genug erwiesen hat, dem hochwürdigsten Ordinariate dringendst nahe, auch im Wege der Dechanten die Aufmerksamkeit der hoch-

würdigen Pfarrgeistlichkeit auf diese Normen zu lenken sowie denselben die Überwachung des intakten Bestandes historischer und Kunstschätze bei den ihnen unterstehenden Kirchen gelegentlich der Visitationen aufzutragen.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. September 1904, Z. 1477, erlaube ich das hochwürdigste Ordinariat, sich mit dieser Frage in der vorgedachten Richtung eingehend befassen zu wollen, den auf eine Abstellung dieses Unfuges gerichteten h. o. Bemühungen auch im eigenen Interesse der Erhaltung wertvollen Kirchenbesitzes die Unterstützung nicht zu verjagen und gegen die betreffenden schuldtragenden Funktionäre mit aller Strenge einzuschreiten.“

Hievon wurde ich mit Erlaß vom 14. Oktober 1904, Z. III-2304/5, mit folgenden Bemerkungen verständigt:

„Bezüglich des Vorgehens gegen die Antiquitätenhändler und Trödler wird es sich empfehlen, die einzelnen Fälle zur öffentlichen Klarstellung zu bringen, um auf diese Weise auch das Publikum von dem Treiben dieser Händler zu verständigen und vor derartigen Verkäufen abzuschrecken.“

Insbondere gegen Trödler, soweit sie als Käufer, beziehungsweise Wiederverkäufer der in Rede stehenden Gegenstände erscheinen (Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 112, § 1, Absatz 2), sind die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Handels und des Innern vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69, wonach jeder Ein- und Verkauf von Kunstsachen und Antiquitäten in das vom Trödler zu führende Geschäftsbuch eingetragen werden muß sowie die Bestimmung des § 138, Absatz b und c G.-D., mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen und ist bei Sicherstellung des Tatbestandes von Übertretungen der bezogenen Bestimmungen mit schriftlichen Warnungen, beziehungsweise mit Strafen und im Wiederholungsfalle mit Entziehung der Gewerbeberechtigung vorzugehen.“

Im Sinne dieses Erlasses fordere ich die Herren Amtsvorsteher auf, der ferneren Hintanhaltung der vorgedachten Mißstände ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und über etwaige Wahrnehmungen in dieser Richtung ohne Verzug der Magistrats-Direktion zu berichten.

Der mehrfach bezogene Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. April 1901, Z. 9977, beziehungsweise Statthalterei-Erlaß vom 3. April 1901, Z. 39458, erscheint im III. Bande der „Normalienammlung für den politischen Verwaltungsdienst“ auf Seite 676 und 677 abgedruckt.

**31.**

**Portobehandlung, beziehungsweise Adjustierung der von den magistratischen Bezirksämtern ausgehenden Dienstbriefe.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Oktober 1904, M.-D. 3015/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Der k. k. n. ö. Statthalterei wurde im kurzen Wege berichtet, daß sich in der postalischen Abfertigung von Dienstschreiben der magistratischen Bezirksämter in Heimatrechtssachen Schwierigkeiten bezüglich der Postrücknahme ergeben haben.

Hierüber hat die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. Oktober 1904, Präf.-Z. 2435, anher eröffnet, daß nach dem mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns geschlossenen Einvernehmen seitens letzterer Behörde den in Betracht kommenden k. k. Postämtern laut Rundschreiben vom 22. September 1904, Z. 120394/XI, Nachstehendes in Erinnerung gebracht wurde:

„Den magistratischen Bezirksämtern kommt in ihrer Eigenschaft als politische Behörden I. Instanz gleich k. k. Ämtern für ihre dienstlichen Postsendungen die Portofreiheit nach Art. II, Abs. 1, Art. VII und VIII und die Befreiung von der Rekommandationsgebühr nach Art. IV des Portofreiheitsgesetzes zu.“

In diesen Fällen müssen aber die magistratischen Bezirksämter ausdrücklich „als politische Behörde erster Instanz“ bezeichnet sein. Derlei Briefe sind im Sinne des Art. V mit „Dienstsache“ zu deklarieren, wenn es sich um eine portofreie Korrespondenz an einen der im Art. II, Abs. 1 und 2 bezeichneten Adressaten handelt, mit „Portofreie Dienstsache“, wenn eine Amtskorrespondenz nach Art. II, Abs. 3, an einen portopsichtigen Adressaten vorliegt.

In allen diesen Fällen sind die magistratischen Bezirksämter auch berechtigt, ihren Postsendungen selbst aufgelegte portofreie Rückschneide beizugeben.

Hingegen kommt den magistratischen Bezirksämtern in Angelegenheiten, welche sie nicht in ihrer Eigenschaft als politische Behörden erster Instanz durchzuführen haben und bei deren Erledigung sie demnach auf den einschlägigen Sendungen auch nicht als solche bezeichnet sind, nur die Portofreiheit nach Art. II, Abs. 6 und Art. VII gleich Gemeindeämtern zu. Derlei Korrespondenzen sind ohne Unterschied, ob sie den übertragenen oder selbständigen Wirkungsbereich betreffen, mit „Porto-

freie Gemeindedienstliche" zu deklarieren. Von der Entrichtung der Rekommandationsgebühr sind die magistratischen Bezirksämter in solchen Fällen nicht befreit, und für Geldsendungen steht ihnen nach Art. VIII die Portofreiheit nur dann zu, wenn deren Versendung über Auftrag erfolgt und für Rechnung des Staates oder der Länder gesammelte Gelder betrifft.

Die Beibringung selbst aufgelegter Rückheine ist in solchen Fällen unstatthaft.

Den magistratischen Bezirksämtern ist, falls sie über eine Portofreiheitsangelegenheit in Zweifel sein oder unrichtig adjustierte Sendungen zur Aufgabe bringen sollten, entsprechend an die Hand zu gehen."

Nach dem Inhalte dieses Rundschreibens sind also die magistratischen Bezirksämter zur Beigabe selbst aufgelegter portofreier Rückheine nur dann berechtigt, wenn sie als politische Behörden I. Instanz fungieren und sich auch als solche bezeichnen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung unter Bezugnahme auf die an sämtliche magistratische Bezirksämter und an die Magistrats-Abteilung XVI ergangene Besprechung vom 18. Juni 1904, Nr.-Abt. XI a 12228/04, in Kenntnis.

## 32.

### Berichterstattung bei Arbeitseinstellungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 26. Oktober 1904, Nr.-Abt. XVII, 4791 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Um einen einheitlichen Vorgang bei der Vorlage der gemäß Handelsministerial-Erlasses vom 22. Februar 1899, Z. 62766 ex 1898 dem k. k. arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium zu erstattenden Ausweise über Arbeitseinstellungen, welche mehrere Wiener Gemeindebezirke umfassen, zu erzielen, erachte ich es für notwendig, daß diese Ausweise für alle in Betracht kommenden Bezirke gleichzeitig an das genannte Amt gelangen.

Ich ordne zu diesem Behufe an, daß die mit dem genannten Erlasse des k. k. Handelsministeriums eingeführten Zählblätter nach vollständiger Ausfüllung durch die magistratischen Bezirksämter mit tunlichster Beschleunigung der Nr.-Abt. XVII. übermittelt werden, von welcher dieselben zu sammeln und sohin dem k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium vorzulegen sind.

Diese Anordnung bezieht sich nur auf jene Fälle von Arbeitseinstellungen, welche mehrere Bezirke umfassen.

Es wird daher dieser Umstand von magistratischen Bezirksämtern gleich bei Ausfüllung des Zählblattes, bezw. anlässlich der zu diesem Zwecke zu pflegenden Erhebungen festzustellen und beziehungsweise auf dem auszufüllenden Zählblatte unter genauer Angabe aller jener Bezirke, auf welche sich die Arbeitseinstellung erstreckt, an einer deutlich sichtbaren Stelle in einer in die Augen fallenden Weise anzumerken sein.

In Fällen, in welchen eine Arbeitseinstellung sich auf einen einzelnen Bezirk beschränkt, ist das Zählblatt, so wie bisher, vom Bezirksamte unmittelbar an das k. k. arbeitsstatistische Amt einzusenden.

### Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

#### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 114.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. September 1904, betreffend die Abänderung des Zollämterverzeichnisses.

**Nr. 115.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 28. September 1904, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Eichung und Stempelung von Milchmessapparaten, veröffentlicht werden.

**Nr. 116.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Oktober 1904, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Villach zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

**Nr. 117.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1904, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien.

**Nr. 118.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Oktober 1904, betreffend den zollbegünstigten Bezug von weißen Naturweinen zum Verschneiden zum vertragsmäßigen Saße von 6 fl. 50 kr. in Gold per 100 kg brutto.

**Nr. 119.** Konzessionsurkunde vom 11. Oktober 1904 für die Lokalbahn von Reutte bis zur Reichsgrenze nächst Schönbiel.

**Nr. 120.** Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Oktober 1904, betreffend die Änderung in der Ausstattung der Postfrankomarken von 1 bis 60 Heller und die Ausgabe von Postfrankomarken zu 72 Heller.

**Nr. 121.** Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 7. Oktober 1904, betreffend die Regelung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen, gültig für den Bereich des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Kralau und für jenen des Herzogtumes Bukowina.

**Nr. 122.** Konzessionsurkunde vom 15. Oktober 1904 für die schmalspurige Lokalbahn von Kirchberg an der Pielach über Mariazell nach Gufwerk.

**Nr. 123.** Verordnung des Justizministers vom 19. Oktober 1904, womit Bestimmungen zur Herstellung der Gegenseitigkeit gegenüber dem Deutschen Reiche in Betreff der Vollstreckung der dort errichteten Akte und Urkunden getroffen werden.

**Nr. 124.** Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1904, betreffend die Fällung der Membransysteme des Bierwürze-Kontrollmeßapparates Patent Erhard Schan.

**Nr. 125.** Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Oktober 1904, betreffend die Ausbeute an Schwefeläther aus Alkohol.

**Nr. 126.** Staatsvertrag vom 9. Jänner 1904 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Troppau nach Bawerwis.

**Nr. 127.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 7. September 1904, womit die Einreihung der Gemeinde Elbetschitz in die neunte Klasse des Militärärztlichen Verlaubarkeit wird.

**Nr. 128.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Oktober 1904, betreffend die Errichtung eines Steueramtes für die Stadt Laibach.

**Nr. 129.** Verordnung des Justizministeriums vom 31. Oktober 1904, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Bostowitz in Mähren.

**Nr. 130.** Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1904, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Oberleutensdorf in Böhmen.

**Nr. 131.** Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1904, betreffend die Errichtung eines fünften städtischen Bezirksgerichtes für die Zivilgerichtsbarkeit in Prag.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 82.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. September 1904, Z. VI-4735, betreffend die Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes des bosnisch-herzegowinischen Gemeindepitals in Brnjavor.\*)

**Nr. 83.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Oktober 1904, Z. I-1189/2, betreffend Änderung der Sonntagsvorvorschriften.\*)

**Nr. 84.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Oktober 1904, Z. VI-5732, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Baden.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.